

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

Fernsprech-Anschluß
--- Nummer 34 ---

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den ämtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Luch in Koschmin.

Stück 2.

Sonnabend, den 19. Februar 1910.

23. Jahrg.

Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Nr. 70. Kreissparkasse.

Die Kreissparkasse in Koschmin nimmt zu jeder Zeit und in jeder Höhe Einlagen an und verzinst sie mit 3 $\frac{1}{2}$ %.

Erfolgt die Einzahlung an den ersten drei, oder die Rückzahlung an den letzten drei Tagen des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitvergütet.

Wacht ein Sparer eine Einlage von 1000 Mark oder darüber oder erreicht die ursprünglich niedrigeren Einlage durch Nachzahlung die Summe von 1000 Mark oder darüber und verzichtet der Sparer gleichzeitig ausdrücklich auf Ausübung des satzungsmäßigen Kündigungsrechts für mindestens zwei Jahre, so werden solche Einlagen mit 4% verzinst.

Rückzahlungen werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Kreissparkasse ist mündlich und steht unter staatlicher Aufsicht und Garantie des Kreises Koschmin. — J.-Nr. 468 Sp. —

Koschmin, den 20. Januar 1910.

Der Königl. Landrat.

Nr. 71. Der Kreis Koschmin hat drei Summen von

3000, 2200 und 1913,80 Mark

je einzeln gegen 4 $\frac{1}{2}$ % Zinsen hypothekarisch anzuleihen.

Darlehensanträge können im Landratsamte mündlich gestellt werden.

J.-Nr. 200 K.-Bl.

Koschmin, den 10. Februar 1910.

Der Königl. Landrat.

Nr. 72. Landespolizeiliche Anordnung, betr. den Handel und Verkehr mit Schweinen. (Vom 3. Februar 1910).

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinefleuche, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) sowie gemäß § 56b der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1. Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

§ 2. Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbmäßig, zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder un-

schädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.). In soweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behältnisse.

§ 3. Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauch öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Behältnisse nach jedem Markte düngfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen, unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

§ 5. Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgesehenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen,

für wen es bestimmt ist und wie viele nummerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und wenn der beamtete Tierarzt den Untersuchungsbesund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt 5 Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezengt ist.

Transporte von Schweinen (§ 4 Abs. 1), die zur Veräußerung bestimmt sind und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Bestimmungsorte der Untersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt unterworfen und dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, als bis der Untersuchungsbesund von dem beamteten Tierarzte in das Kontrollbuch eingetragen ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6. Die Kosten der Untersuchungen und Bescheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7. Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet worden ist, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai

1894 und des § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871.)

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnung der Vorschriften der §§ 6 bis einschließlich 11 der landespolizeilichen Anordnung vom 20. Mai 1903, betr. die Bekämpfung der Schweinefleuch — Sonderbeilage zu Nr. 22 des Amtsblatts für 1903, S. 291 ff. —, ferner der Vorschriften in Ziffer 2, 3 und 4 der Landespolizei-Anordnung zur Verhütung der Verbreitung der Schweinefleuch durch Händlerfleisch vom 11. August 1904, Nr. 33 des Amtsblattes für 1904, S. 378 —, sowie der Gebührentarif vom 21. Juni 1907 — Nr. 27 des Amtsbl. für 1907, S. 328 — werden hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerstallungen.

Posen, den 3. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

157/10. I. D. b. Krahermer.

Anhang.

Kontrollbuch
des Eigentümers der Schweine
Name u. Wohnort d. Transportführers

des Zugangs			Ursprungsort u. Name des Vorbesizers
Tag	Ort	Zahl	
1	2	3	4

des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Zahl				
		durch Verkauf	durch Tod			
5	6	7	8	9	10	11

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler..... in..... den Transportführer des

Viehhändlers in
..... Es enthält
mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.
..... den 19

(L. S.) **Die Polizei-Verwaltung.**
Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift.)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen abzudrucken.

Nr. 73. Aus Anlaß der Hackfleischepidemie im Rudolf Virchow-Krankenhaus zu Berlin Ende August 1908 hat die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinische in Berlin folgende Äußerung über die Ursache der Epidemie und über die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen abgegeben:

1. „Von den im Jahre 1908 unter dem Personal des Rudolf Virchow-Krankenhauses beobachteten Gruppenerkrankungen an Enteritis ist nur die am 30. August einsetzende Epidemie nachweislich durch den Genuß von rohem Hackfleisch verursacht worden.“
2. Die gesundheitschädliche Wirkung des am 28. August verausgabten Hackfleisches ist auf Infektion mit sogenannten Enteritis-Bakterien zurückzuführen, die in unaufgeklärter Weise in das Fleisch gelangt waren und wahrscheinlich in dem rohen Hackfleisch sich vermehrt hatten.“
3. **Wie überhaupt vor dem Genuße von rohem Fleisch, so ist ganz besonders vor dem Genuße von rohem Hackfleisch wegen der mit ihm verbundenen Gefahren für die Gesundheit eindringlich zu warnen.**
4. Der Verabreichung rohen Hackfleisches als Nahrungsmittel in geschlossenen Anstalten wie Krankenhäusern, Gefängnissen und dergleichen ist dringend zu widerraten.“

Wegen der damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit kann hiernach vor dem Genuße von rohem Fleisch, insbesondere von rohem Hackfleisch nur eindringlich gewarnt werden.

— J.-Nr. 646. —

Kojschin, den 15. Februar 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 74. Im Jahre 1910 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtner-Lehranstalt) zu **Proslau** folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwarter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.

3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinebereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinebereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Koschmin, den 16. Februar 1910.
Der Königliche Landrat.

Nr. 75. Unter Leitung des Meliorations-Baubeamten, Regierungs- und Baurats Krüger in Bromberg wird voraussichtlich im Frühjahr dieses Jahres wiederum ein Wiesenbaukursus an der Wiesenbauschule in Bromberg in bisheriger Weise abgehalten werden.

Ich mache hierauf schon jetzt mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Lehrplan seiner Zeit bekannt gegeben wird. Von besonderem Vorteil ist der Kursus für Besitzer von größeren und kleineren Wiesenflächen, sowie für landwirtschaftliche und Forstbeamte.

— Nr. 544/10. —
 Koschmin, den 12. Februar 1910.
Der Königliche Landrat.

Nr. 76. **Königliche Höhere Maschinenbauschule in Posen.** Das Sommerhalbjahr beginnt am 5. April d. J. Programm mit Aufnahme-Bedingungen und kurzer Beschreibung der Anstaltseinrichtungen kostenlos durch die Direktion, Kreuzburgerstraße Nr. 5.

— J.-Nr. 649. —
 Koschmin, den 15. Februar 1910.
Der Königliche Landrat.
Albrecht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 77. Die Arbeiterfrau Katharina Mucha in Ludwigshof Borwerk, wird hiermit öffentlich als Trunkenboldin erklärt. Alle Gast- und Schankwirte sowie Kleinhändler mit geistigen Getränken werden ersucht, der p. Mucha keinerlei geistige Getränke zu verabfolgen und ihr den Aufenthalt in ihren Lokalen zu unterlagen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Ober-Präsidial-Verordnung vom 12. Februar 1903 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Bogorzela, den 10. Februar 1910.
Der Königliche Distrikts-Kommissar.
von Bodungen.

Nr. 78. Zur **Vertilgung von Raubzeng** wird auf der Feldmark des Gutes **Bruczlów** Gift gelegt.

Borek, den 17. Februar 1910.
Der Königliche Distrikts-Kommissar.
Müller.



L. Nawrocki

budowniczy

w Koźminie przy ulicy Boreckiej

(naprzeciw p. adw. Czypickiego)

poleca Szanownej Publiczności m. Koźmina i okolicy nowootworzony **interes budowlany** i wykonuje spiesznie, starannie i tanio **budowle, rysunki, kosztorysy, taksy** i wszelkie inne prace w zakres budownictwa wchodzące.

Maurermeister

== **Koschmin, Borekerstrasse 27** ==

empfiehlt

dem geehrten Publikum von Koschmin und Umgegend sein

□ Baugeschäft □

und führt **Bauten, Zeichnungen, Kostenanschläge usw.** schnell, billig und sachgemäß aus.

Den hochgeehrten Herrschaften von **Pogorzela** und Umgegend die ergebene Mittheilung, dass ich mein Lager von

Tapeten, Stuckrosetten, Linoleum und Malerei-Vorlagen bedeutend erweitert habe und empfehle mich vorkommenden Falles zu kunstgerechter und preiswerter Arbeit. — Meine Wohnung befindet sich **Pogorzela, Markt No. 19** neben der Post.

Hochachtungsvoll

N. Körner, Dekorationsmaler.

Szanowne Państwo miasta **Pogorzeli** i okolicy niniejszem zawiadamiam, iż zapas mój wzorów

tapet, rozet sztukatorskich, linoleum i rozmaitych innych dzieł malarskich znacznie powiększyłem. W razie zapotrzebowań polecam się do technicznego wykonania robót po cenach umiarkowanych. — Mieszkanie moje znajduje się w **Pogorzeli, rynek nr. 19** (obok poczty).

Z wysokim szacunkiem

N. Körner, malarz dekoracyjny.



Die rechnende Hausfrau

will ein tägliches Getränk für die Familie haben, das erstens billig, zweitens aber auch ganz unschädlich und wohlschmeckend ist. Kathreiners Malzkaffee ist erstaunlich ausgiebig und billig, enthält keinen einzigen schädlichen Bestandteil und hat aromatischen Wohlgeschmack.